

die Gewährleistung der Gesetzlichkeit bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung. Dies erklärt sich aus dem gesamtgesellschaftlichen Anliegen, die Wiedereingliederung umfassend zu gestalten.

2. Im **Abs. 2** ist festgelegt, daß alle vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung des vorliegenden Gesetzes erlassenen Bestimmungen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der DDR bedürfen (vgl. auch §26 Abs. 2 Gesetz über die Staatsanwaltschaft).

Diese Regelung berücksichtigt die im §58 statuierte Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und die Verantwortlichkeit des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei gegenüber dem Ministerrat der DDR sowie die im § 59 erfaßte Aufgabenstellung für das Ministerium des Innern (s. dazu auch §§ 58 und 59). Andererseits kann nach **Abs. 3** der Generalstaatsanwalt dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zum Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug unterbreiten (vgl. auch §26 Abs. 3 Gesetz über die Staatsanwaltschaft).

Mit der weiteren Ausprägung aller Züge der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wachsen zugleich die Anforderungen an den sozialistischen Staat und seine Organe, die sich in bezug auf die strikte und gewissenhafte Rechtsverwirklichung ergeben. Es ist eine spezifische Funktion der Staatsanwaltschaft, darauf hinzuwirken, daß die Leiter der Staatsorgane ihre Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit wahrnehmen (vgl. §3 Abs. 2 Gesetz über die Staatsanwaltschaft).

Der Stellung und Rolle der Staatsanwaltschaft im sozialistischen Staat entspricht es, wenn sie durch die Abstimmung zu erlassender Bestimmungen im Sinne von Abs. 2 bereits in die Lage versetzt wird, die Wahrung und Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit maßgeblich zu beeinflussen bzw. selbst dementsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Ein solches Herangehen entspricht dem demokratischen Zentralismus und offenbart den grundlegenden Vorzug der sozialistischen Gesellschaft, einheitliches Handeln der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte unter Führung der marxistisch-leninistischen Partei zu organisieren und die Politik des sozialistischen Staates einheitlich durchzusetzen.